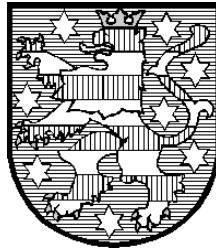


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Spörkel,
Lange Geismarstraße 55, 37073 Göttingen

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar

- Antragsgegner -

wegen

Versammlungsrechts
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Schaupp,
die Richterin am Verwaltungsgericht Pohlen und
den Richter Dr. Freudenberger

am 3. Juli 2026 **beschlossen**:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers – 1 K 1186/26 We – gegen die Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 8. Juni 2026 wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 8. Juni 2026 wiederherzustellen,

hat Erfolg. Er ist zulässig (1) und begründet (2).

1. Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO statthafte Antrag ist zulässig, insbesondere ist der Antragsteller antragsbefugt. Nach entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 42 Abs. 2 VwGO muss insoweit unter Zugrundelegung der Darlegungen des Antragstellers die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts durch die streitgegenständliche Allgemeinverfügung möglich erscheinen (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 17. Januar 2022 – 14 K 119/22 – Juris, Rn. 58). Hierzu müssen die Tatsachen, die eine Rechtsverletzung möglich sein lassen, so substantiiert dargelegt werden, dass das Gericht klären kann, ob ein subjektives Recht der rechtsschutzsuchenden Person im konkreten Rechtsstreit einschlägig sein kann (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17. Januar 2022 – 10 CS 22.125 – Juris, Rn. 18). Dem genügt der Vortrag des Antragstellers.

Bei einer durch Allgemeinverfügung ausgesprochenen präventiven Untersagung von Versammlungen besteht die Möglichkeit der Rechtsverletzung insbesondere für Personen, die im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung eine von der Untersagung erfasste Versammlung durchführen oder an ihr teilnehmen wollen, sodass eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 GG bzw. der einfach-gesetzlichen Versammlungsfreiheit möglich erscheint. Vorliegend regelt die Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 8. Juni 2026 unter 1. eine präventive, vom 3. Juli 2026, 18:00 Uhr bis 5. Juli 2026, 22:00 Uhr geltende Untersagung der Durchführung von Versammlungen und Aufzügen sowie der Teilnahme an solchen Versammlungen und Aufzügen in einem näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereich.

Der Antragsteller macht geltend, er beabsichtige als Kommunalpolitiker, an Versammlungen teilzunehmen, auch an denen, die im Bereich der Allgemeinverfügung stattfinden würden. Ihm sei es ein besonderes Anliegen, hier deeskalativ gegenüber beiden Seiten tätig zu werden und daran mitzuwirken, einen legalen und friedlichen Protest zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werde er sich im Laufe des Tages auch im von der Allgemeinverfügung betroffenen Gebiet aufhalten und sich nach Versammlungen umsehen. Er werde auch an den spontanen, nicht angemeldeten Versammlungen teilnehmen, solange dort der demonstrative Charakter überwiege, die Versammlung nicht aufgelöst worden sei und nicht durch Art oder Dauer der Charakter

einer Verhinderungsblockade angenommen worden sei. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würden diese Proteste auch in der von der Allgemeinverfügung betroffenen Zone stattfinden. Der Antragsgegner selbst gehe ebenfalls davon aus, dass diese Proteste nicht nur hypothetisch stattfinden, sondern er erwarte diese mit hinreichender Sicherheit, wie aus der Begründung der Allgemeinverfügung deutlich zu lesen sei. Die Bannmeile um die von der Allgemeinverfügung betroffenen Straßen herum nehme dem Antragsteller und anderen Demonstrierenden das Recht auf Protest in Sicht und Hörweite bzw. beschränke diese Möglichkeit deutlich. Die räumlichen Gegebenheiten ließen an vielen Stellen einen sichtbaren Protest in mindestens 25 Metern Entfernung nicht zu. Hauptbetroffene der Allgemeinverfügung seien mithin nicht Blockierer, sondern sich am Straßenrand spontan sammelnde, protestierende Menschen.

Die Antragsbefugnis entfällt auch nicht aus dem Grund, dass der Antragsteller nicht konkret ausführt, an welcher Versammlung er teilnehmen werde. Zwar kann eine Antragsbefugnis nur hinsichtlich einer von der Allgemeinverfügung erfassten Veranstaltung bestehen, an der der Antragsteller auch teilzunehmen gedenkt (vgl. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 28. August 2015 – 3 B 276/15 –, juris Rn. 2). In dieser Hinsicht führt der Antragsteller nicht konkret aus, an welcher bestimmten Veranstaltung er eine Teilnahme vorsieht. Jedoch würde ein entsprechendes Erfordernis, detailliert vorzutragen, an welchen Orten sich der Antragsteller konkret aufhalten wird, mit der Folge, dass die Prüfung des rechtlichen Begehrs – auch in der Begründetheit – auf die entsprechenden Veranstaltungen beschränkt wäre, es etwa verunmöglichen, entlang der Strecke situativ an sich spontan entwickelnden Versammlungen teilnehmen zu können, wie der Antragsteller dies vorhat. Es kann deshalb gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden, dass der Antragsteller an verschiedenen, jetzt noch nicht feststehenden Orten und damit im gesamten Geltungsbereich der Allgemeinverfügung in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verletzt sein wird (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 4 K 185/22 –, juris Rn. 5, das auch für den gesamten räumlichen Geltungsbereich – die Gemarkung einer Gemeinde – die Antragsbefugnis bejahte, nachdem der Antragsteller ausgeführt hatte, es zu beabsichtigen, im räumlichen Geltungsbereich an Versammlungen teilzunehmen; ebenso VG Karlsruhe, Beschluss vom 21. Dezember 2021 – 3 K 4579/21 –, juris Rn. 15; VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 3. Januar 2022 – 5 L 1276/21.NW –, juris Rn. 6).

2. Der Antrag ist weiterhin begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn die sonst nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eintretende

aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs dadurch entfallen ist, dass die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet hat.

In dem hier gegebenen Eilverfahren hat das Gericht zum einen in formeller Hinsicht zu prüfen, ob die Anordnung der sofortigen Vollziehung ordnungsgemäß nach § 80 Abs. 3 VwGO begründet wurde (a). Zum anderen trifft das Gericht eine eigene Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs in der Hauptsache und dem öffentlichen Vollziehungsinteresse (b). Als Grundlage der gebotenen Interessenabwägung hat das Gericht so weit wie möglich die Rechtmäßigkeit der Maßnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu prüfen (vgl. BVerfG, 1. Senat 1. Kammer, Beschluss vom 20. Dezember 2012 – 1 BvR 2794/10 – Juris, Rn. 18).

a) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt zunächst den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, da das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung im Rahmen einer eigenständigen und auf den konkreten Einzelfall bezogenen Begründung in der Allgemeinverfügung dargelegt ist (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 1. Juli 2026 – 1 E 1165/26 We –).

b) Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO gebotene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung und dem Aufschubinteresse des Antragstellers fällt aber zum Nachteil des Antragsgegners aus. Die im Hinblick auf die Besonderheiten des versammlungsrechtlichen Eilverfahrens gebotene intensive Prüfung der Sach- und Rechtslage führt zu dem Ergebnis, dass die Allgemeinverfügung des Antragsgegners aller Voraussicht nach rechtswidrig ist, so dass der Antragsteller mit seinem Rechtsbehelf in der Hauptsache Erfolg haben wird. Angesichts dessen überwiegt das private Interesse des Antragstellers, vorläufig von den Folgen der Allgemeinverfügung verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersammlG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Unabhängig davon, ob die formellen Voraussetzungen hier vorliegen, erweist sich die Allgemeinverfügung voraussichtlich als materiell rechtswidrig.

Denn die Allgemeinverfügung ist auf ein Verbot auch von friedlichen Versammlungen gerichtet. Sie beschränkt nämlich ebenso die Versammlungsfreiheit von Veranstaltern und Versammlungsteilnehmern, die nicht die Absicht haben, sich an durch Art. 8 GG nicht gedeckten Verhinderungsblockaden oder anderen rechtswidrigen Aktionen zu beteiligen. Dann ist sie aber nur rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen des polizeilichen Notstands vorliegen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 –, juris Rn. 91). Diese sind aber nicht gegeben.

Die Rechtsfigur des polizeilichen Notstands setzt voraus, dass die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt und die Störung auf andere Weise nicht beseitigt werden kann, und die Versammlungsbehörde nicht über ausreichende eigene, eventuell durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzte, Mittel und Kräfte verfügt, um die Rechtsgüter wirksam zu schützen. Soweit Rechtsgüter durch Dritte, die nicht im Rahmen der angemeldeten Versammlung handeln, gefährdet werden, hat die Behörde zunächst gegen diese vorzugehen. Voraussetzung des Einschreitens gegen eine friedliche Versammlung ist eine hohe Wahrscheinlichkeit in der Gefahrenprognose sowie die vorherige Ausschöpfung aller anwendbaren Mittel, um eine Grundrechtsverwirklichung der friedlichen Demonstranten zu ermöglichen (BVerwG, Beschluss vom 1. Oktober 2008 – 6 B 53/08 –, juris Rn. 5, m.w.N.). Dies setzt voraus, dass die Versammlungsbehörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anderenfalls wegen der Erfüllung vorrangiger staatlicher Aufgaben und trotz des Bemühens, gegebenenfalls externe Polizeikräfte hinzuzuziehen, zum Schutz der Rechtsgüter nicht in der Lage wäre; eine pauschale Behauptung dieses Inhalts reicht dabei nicht aus. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines polizeilichen Notstands liegt bei der Versammlungsbehörde (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 20. Dezember 2012 – 1 BvR 2794/10 –, juris Rn. 17, m.w.N.).

Daran gemessen kann hier nicht festgestellt werden, dass die Voraussetzungen eines polizeilichen Notstands vorliegen. Zwar stellt die örtliche Lage mit verschiedenen Zufahrtsstraßen und der großen Zahl angemeldeter wie unangemeldeter Versammlungen und sonstiger „Aktionsformen“ mit zum Teil vielen, aber teilweise auch wenigen Teilnehmern, die gerade deshalb (bei unangemeldeten Veranstaltungen) entlang der Zufahrtsstraßen schwer zu „orten“ und polizeilich zu begleiten sind, eine komplexe polizeiliche Aufgabe dar. Allein dies vermag jedoch noch keinen polizeilichen Notstand zu begründen. Der Antragsgegner hat keinerlei Ausführungen zum Vorliegen der Voraussetzungen eines polizeilichen Notstands gemacht. Insbesondere hat

der Antragsgegner bereits nicht dargelegt, in welcher Zahl ihm Polizeikräfte zur Sicherung der Rechtsgüter in seinem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stehen und wie viele Polizeibeamte voraussichtlich erforderlich wären, um ohne ein präventives allgemeines Versammlungsverbot Störungen der öffentlichen Sicherheit zu verhindern (vgl. hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 6. November 2013 – 1 S 1640/12 –, juris Rn. 56). Auch im Antragsverfahren hat der Antragsgegner keine Hinweise auf einen polizeilichen Notstand gegeben. Auf das Vorbringen des Antragstellers hat er weder erwidert noch hat er die entsprechenden Verwaltungsakten vorgelegt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

4. Die Festsetzung des Streitwertes findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG). Mangels hinreichender Anhaltspunkte für die Bestimmung des Streitwertes im Sinne von § 52 Abs. 1 GKG war der Auffangwert anzusetzen, vgl. auch Ziffer 45.2.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025. Eine hälftige Reduzierung des Betrages wegen der im einstweiligen Rechtsschutz üblicherweise zu berücksichtigenden Vorläufigkeit der Entscheidung ist nicht veranlasst, da mit der hier getroffenen Entscheidung die Hauptsache weitgehend vorweggenommen wird.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Beschlusses zu **begründen**. Die Begründung ist - wenn sie nicht bereits mit der Beschwerdeeinlegung erfolgt - beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzureichen.

Gegen die **Festsetzung des Streitwertes** in dem Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wobei es insoweit einer Begründung nicht bedarf.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzulegen. Sie ist nur zulässig, wenn die Beschwerde innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ferner muss der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigen.

Hinweis: Für das Beschwerdeverfahren (mit Ausnahme der Streitwertbeschwerde) besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

Schaupp

Pohlan

Dr. Freudenberger